Kreis Mettmann
Der Landrat

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 40/036/2021

öffentlich

Fachbereich: Amt für Schule und Bildung Bearbeiter/in: Cleven, Sandra	Datum: 14.10.2021 Az.: 40-33

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Ausschuss für Schule und Sport	18.11.2021	Vorberatung
Kreisausschuss	29.11.2021	Beschluss

Landesförderung Schulsozialarbeit ab 2022

Finanzielle Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Zur Nutzung der Fördermittel des Landes zur Weiterführung von Schulsozialarbeit wird folgender Beschluss gefasst:

Der Kreis Mettmann nutzt die Zuwendung nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – 524-6.08.01-162765 – vom 22.09.2021) für die Jahre beginnend ab 2022.
Die hierfür seitens des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 1.296.057,02 € werden im Kreishaushalt vereinnahmt und zuzüglich des Eigenanteils in Höhe von 324.014,26 € für die Finanzierung der Maßnahme verwendet. Der Gesamtbetrag in Höhe von 1.620.071,28 € wird an die kreisangehörigen Städte weitergeleitet. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach dem Schulsozialindex.

Fachbereich: Amt für Schule und Bildung	Datum: 14.10.2021
Bearbeiter/in: Cleven, Sandra	Az.: 40-33

Landesförderung Schulsozialarbeit ab 2022

Ausgangslage

Der Kreisausschuss hat am 03.12.2020 die Weiterführung des Förderprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen „Soziale Arbeit an Schulen in Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes“ beschlossen. Im Detail wird hier auf die Vorlage 40/020/2020 verwiesen. Die Weiterführung des Programms war auf den Zeitraum 01.01.2021 - 31.12.2021 befristet.

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) hat gemeinsam mit dem Ministerium für Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) sowie unterschiedlichen Akteuren an einer Neustrukturierung der Landesförderung von Schulsozialarbeit gearbeitet.

Seit Ende September 2021 sind die neuen Förderrichtlinien für die Jahre beginnend ab 2022 auf den Seiten des Schulministeriums NRW veröffentlicht (https://bass.schulwelt.de/19543.htm).

Die Landesregierung hat mit den aktuellen Richtlinien die Grundlage für eine dauerhafte Umsetzung von Schulsozialarbeit gelegt. Die neue Richtlinie definiert sowohl Aufgabenfelder und Zielgruppen und benennt zudem die tätigkeitsbezogenen Qualifikationsvoraussetzungen für Fachkräfte der Schulsozialarbeit.

Sachverhaltsdarstellung

Der Kreis Mettmann setzt seit 2011 Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes um. In den Jahren 2011 bis 2013 wurde die Schulsozialarbeit aus Bundesmitteln refinanziert, seit 2015 aus Landesmitteln (60% Landes- und 40% Eigenmittel). Die aktuelle Förderphase endet am 31.12.2021.

Für eine weitere Förderung beginnend ab dem Jahr 2022 kann ein Antrag auf Gewährung von Zuwendungen gemäß den neuen Richtlinien bis zum 30.11.2021 für den Durchführungszeitraum 01. Januar 2022 bis zum 31. Juli 2023 gestellt werden. Für zukünftige Durchführungszeiträume, welche ab 2023 schuljahresbezogen vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres definiert sind, muss ab 2023 jedes Jahr bis zum 30. April ein Folgeförderantrag gestellt werden. Ferner müssen Eigenmittel von mindestens 20% aufgewendet werden.

Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Erreichung der jeweiligen Entwicklungsziele der Kinder und Jugendlichen. Insbesondere folgende Zielsetzungen sind zu berücksichtigen:

- Stärkung des Sozialverhaltens durch sozialpädagogische Gruppenarbeit
- Persönlichkeitsstärkung durch Einzelfallhilfe sowie systemischer Beratung
- Mitarbeit erfolgreicher inner- und außerschulischer Netzwerkarbeit (sogenannte Lotsen Funktion)

- Konzeptionelle Arbeit im Bereich der Schulentwicklung
- Qualitative Absicherung und Weiterentwicklung der kommunalen Schulsozialarbeit durch Koordinierungsaufgaben

Grundsätzlicher Einsatzort des eingesetzten Personals ist die Schule. Eine Vollzeitstelle darf dabei in nicht mehr als zwei Einzelschulen eingesetzt werden. Teilzeitkräfte mit halber Stundenzahl oder weniger können dementsprechend nur an einer Schule tätig werden.

Zudem können Fachkräfte für Koordinierungstätigkeiten eingesetzt werden, sofern einer solchen Fachkraft mindestens 30 Fachkräfte in Schulsozialarbeit zugeordnet sind. Hierbei können neben den Fachkräften für Schulsozialarbeit dieser Förderrichtlinie, auch Fachkräfte im Landesdienst (gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) aus 2008) sowie kommunal eingestellte Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter berücksichtigt werden.

Eine Förderung der Tätigkeit erfolgt nur dann, wenn für die Tätigkeit als sozialpädagogische Fachkraft an Schulen, diese ein (Fach-) Hochschulstudium als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter (Diplom, Master oder Bachelor) mit staatlicher Anerkennung bzw. einen gleichwertigen Studienabschluss vorweisen kann.

Darüber hinaus können Fachkräfte mit nachgewiesener, mehrjähriger Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit an Schulen / Schulsozialarbeit, deren Tätigkeit auf Grundlage früherer Landeszuwendungen zur Schulsozialarbeit bereits gefördert wurden, im Rahmen der Weiterbeschäftigung gefördert werden.

Bemessungsgrundlage der Zuwendung

Zuwendungsfähige Ausgaben sind

a) Personalausgaben für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter
Bei den Personalausgaben ist ein Höchstbetrag pro Vollzeitstelle pro Jahr von 70.000 Euro förderfähig

b) Sachausgaben pro Arbeitsplatz zur Durchführung von konkreten Ausgaben der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter.

Bei den Sachausgaben ist ein Höchstbetrag pro Arbeitsplatz in Höhe von 10.000 Euro pro Vollzeitstelle pro Jahr förderfähig.

Berechnung der Landesmittel „Schulsozialarbeit“ für den Kreis Mettmann ab 2022

	Jährlicher Festbetrag 2015-2021	Berechnung "Schulsozialindex"				Jährlicher Festbetrag (2022-2024)	
Kommune	bis 2021	Fördersumme (47,7 Mio €)	Ausgleichs-zahlung (~7 Mio €)	Zwischensumme	Tarifliche Anpassung (5,4%)	Fördersumme Land	Zuwendungsfähige Gesamtsumme (20 % Eigenbeteiligung)
Kreis Mettmann	999.712,78 €	1.229.153,77 €	- €	1.229.153,77 €	66.903,25 €	1.296.057,02 €	1.620.071,28 €

In den Jahren 2015-2021 betrug die Gesamtsumme zur Förderung von Sozialer Arbeit an Schulen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes insgesamt 1.666.187,96 €. Davon sind 60% Landesmittel (999.712,78 €) und 40% Eigenmittel (666.475,18 €). Die zuwendungsfähige Gesamtsumme in Höhe von 1.620.071,28 € ab dem Jahr 2022 liegt 46.116,68 € unter der gesamten Fördersumme der Jahre 2015-2021.
Allerdings wurde die tatsächliche Landesförderung für den Kreis Mettmann durch die Reduzierung des Eigenanteils von 40% auf 20% von 999.712,78 € auf 1.296.057,02 € erhöht.

Verteilung der Mittel bis Ende 2021

Basis für den Verteilschlüssel waren bislang die Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik und die Anzahl der SGB II Empfänger mit dem jeweils aktuellen Stand.

Die Kreisgemeinschaft hat sich auf folgende Mittelverteilung verständigt, siehe auch Vorlage 40/020/2020:

Finanzierungssystem basierend auf Kompensationsmodell (Kompensation der aktuellen Nettobelastung Monheim = Teilkreisumlage				
Stadt	**Mittelzuweisung brutto (unverändert)**	**./. Eigenanteil/KU 2020**	**+/-'Kompensation Nettobelastung Monheim**	**Auszahlungs-beträge**
Erkrath	154.147,52 €	32.698,62 €	3.637,08 €	150.510,44 €
Haan	79.243,71 €	24.614,41 €	2.737,87 €	76.505,84 €
Heiligenhaus	89.011,59 €	18.613,61 €	2.070,40 €	86.941,19 €
Hilden	155.373,20 €	43.467,28 €	4.834,88 €	150.538,32 €
Langenfeld	136.187,61 €	54.392,38 €	6.050,09 €	130.137,52 €
Mettmann	100.117,72 €	25.656,98 €	2.853,84 €	97.263,88 €
Monheim	163.677,78 €	205.401,80 €	- 41.724,02 €	205.401,80 €
Ratingen	247.949,26 €	101.226,10 €	11.259,42 €	236.689,84 €
Velbert	269.223,49 €	60.900,21 €	6.773,96 €	262.449,53 €
Wülfrath	56.356,08 €	13.543,80 €	1.506,48 €	54.849,60 €
Summe	1.451.287,96 €	580.515,18 €	- 0,00 €	1.451.287,96 €
Kreis	214.900,00 €	85.960,00 €		
Gesamt	**1.666.187,96 €**	**666.475,18 €**		**1.451.287,96 €**

Verteilung der Mittel ab 2022

Für die Verteilung der Mittel auf Kreisebene gibt es keine Landesvorgaben.
Im Rundschreiben 0891/21 des Landkreistages NRW wird ausdrücklich klargestellt, dass die Kreise mit Schulen in eigener Trägerschaft, als Zuwendungsempfänger Teile der Mittel für Personalmaßnahmen für Schulsozialarbeit an den kreiseigenen Schulen verwenden können.
Entscheidungstragende vor Ort bleiben die Expertinnen und Experten für einen sach- und bedarfsgerechten Mitteleinsatz.

Durch die Umstrukturierung der Zuständigkeiten für die Fördermittel vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) in den Verantwortungsbereich des MSB orientiert sich die Fördersystematik des Landes nicht mehr an der Verteilung der BuT-Mittel 2013, sondern am Schulsozialindex.

Die für den Kreis Mettmann zur Verfügung stehenden Mittel wurden vom MSB wie folgt aufgeschlüsselt:

Berechnung der Landesmittel "Schulsozialarbeit"							
Empfänger	Festbetrag aus Modell -Primarstufe-	Festbetrag aus Modell -Sek. I-	Festbetrag aus Modell -Summe-	Altbetrag Fördersumme 2015-2021	Ausgleichs-zahlung bei Mittelverlust	5,4% Tarifanpassung	Fördersumme Land ab 2022
Kreis Mettmann	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
Erkrath	72.573,58 €	75.917,77	148.491,35 €				
Haan	24.978,33 €	42.039,85	67.018,17 €				
Heiligenhaus	37.231,35 €	55.335,51	92.566,86 €				
Hilden	66.355,24 €	23.776,05	90.131,29 €				
Langenfeld	58.510,16 €	74.876,83	133.386,98 €				
Mettmann	43.515,29 €	34.599,48	78.114,77 €				
Monheim	68.703,52 €	67.708,52	136.412,04 €				
Ratingen	118.896,31 €	97.375,36	216.271,67 €				
Velbert	95.544,72 €	117.922,13	213.466,85 €				
Wülfrath	27.956,31 €	25.337,47	53.293,78 €				
Summe	614.264,81 €	614.888,97 €	1.229.153,76 €	999.712,78 €	0,00 €	66.903,25 €	1.296.057,02 €

Die Kreisgemeinschaft hat nun die Aufgabe, sich auf eine Mittelverteilung zu verständigen.

Der Sozialindex wurde für alle öffentlichen allgemeinen allgemeinbildenden Schulen (Primar- und Sekundarbereich) berechnet. Ausgenommen sind dementsprechend Privatschulen, Förderschulen und Schulen für die berufliche Bildung.

Der Kreis schlägt deshalb vor, dem seitens des MSB entwickelten Verteilungsschlüssel zu folgen, um einen umständlichen neuen Verteilmechanismus zu vermeiden.

Das bedeutet, dass der Kreis auf eine Beteiligung an den Fördermitteln für die Schulsozialarbeit an den Schulen in Trägerschaft des Kreises Mettmann verzichtet. Diese werden über die Teilkreisumlage finanziert.

Zudem wird vorgeschlagen, dass der erforderliche Eigenanteil von 20% (324.014,26 €) an der zuwendungsfähigen Gesamtsumme gemäß den Umlagegrundlagen (Kreisumlageanteil in Prozent) auf die kreisangehörigen Städte verteilt wird.

Es ist geplant, den erforderlichen Antrag fristwahrend zum 30.11.2021, vorbehaltlich der noch zu treffenden Beschlüsse, bei der Bezirksregierung einzureichen.

Die zuwendungsfähige Gesamtfördersumme verteilt sich auf die kreisangehörigen Städte dann wie folgt:

Empfänger	Fördersumme Land ab 2022 80%	Eigenanteil ab 2022 20% gemäß Kreisumlageanteil	Gesamt
Kreis Mettmann	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Erkrath	156.573,78 €	18.736,93 €	175.310,71 €
Haan	70.665,99 €	13.689,67 €	84.355,66 €
Heiligenhaus	97.605,31 €	10.703,00 €	108.308,31 €
Hilden	95.037,17 €	26.369,26 €	121.406,43 €
Langenfeld	140.647,28 €	32.864,08 €	173.511,36 €
Mettmann	82.366,58 €	14.587,21 €	96.953,79 €
Monheim	143.836,99 €	107.211,52 €	251.048,51 €
Ratingen	228.043,41 €	56.740,88 €	284.784,29 €
Velbert	225.085,92 €	35.316,79 €	260.402,71 €
Wülfrath	56.194,58 €	7.794,91 €	63.989,49 €
Summe	1.296.057,01 €	324.014,25 €	1.620.071,26 € [1]

[1] Die Differenz von 0,01 € in den Summen ergeben sich aus den Nachkommastellen

Die neue Verteilung über den Sozialindex bietet die Möglichkeit, den sozialen Herausforderungen vor Ort besser begegnen zu können.

Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung dauerte die Verständigung über die Mittelverteilung mit den kreisangehörigen Städten noch an. Über den Sachstand wird in der Sitzung am 18. November 2021 berichtet.

Finanzielle Auswirkung (Angaben in €)

Die Haushaltsmittel wurden gemäß der bisherigen Förderrichtlinie in der Haushaltsplanung 2022 und der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt (gerundete Beträge):

<u>Haushalt 2022 bisher geplant:</u>

1. Ertrag / Einzahlung

60% Förderung des Landes NRW
Personalaufwand kreisangehörige Städte
(1.451.300,00 €) = 870.800,00 €

60% Förderung des Landes NRW
Personalaufwand Kreisverwaltung Mettmann
(214.900,00 €) =128.950,00 €

2. Aufwand / Auszahlungen

Weiterleitung an kreisangehörige Städte =1.451.300,00 €

<u>Haushalt ab 2022 nach Maßgabe der neuen Förderrichtlinien:</u>

1. Ertrag / Einzahlung

80% Förderung des Landes NRW
Personalaufwand kreisangehörige Städte
(1.620.100,00 €) = 1.296.100,00 €

2. Aufwand / Auszahlung

Weiterleitung an kreisangehörige Städte = 1.620.100,00 €

Zu dem Tagesordnungspunkt Haushalt 2022 / 2023 wird seitens der Verwaltung ein entsprechender Veränderungsantrag gefertigt.